Drucksache 7/401

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 132 des Abgeordneten Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion) Drucksache 7/229

Umsetzung des Umsiedlungsprogrammes der Bundesregierung in Brandenburg unter dem Aspekt der Extremismusprävention

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: In § 23 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) heißt es: "Das Bundesministerium des Innern kann im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt." Wie aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage eines Bundestagsabgeordneten hervorgeht, hat Deutschland für 2018 und 2019 die Neuansiedlung von bis zu 10.200 solcher Umsiedlungsmigranten zugesagt. Im vergangenen Jahr wurden nach Auskunft der Bundesregierung 2.844 sogenannte Resettlement-Flüchtlinge in Deutschland aufgenommen – und in diesem Jahr bis Ende Oktober 3.617. Weitere sollen folgen. Die Kosten hierfür, das heißt für die organisierte Umsiedlung von Afrikanern nach Deutschland via Flugzeug, sind bislang Kosten in Höhe von mehr als 4,5 Millionen Euro entstanden.¹ Dabei stammt ein Teil dieser Personen aus Ländern, in denen islamistische Terroristen die regionalen Staatsstrukturen mitunter völlig zerstört und die Hoheitsgewalt übernommen haben (wie etwa in Somalia).

Frage 1: Wie ist die Landesregierung an der Umsetzung des Umsiedlungsprogrammes der Bundesregierung beteiligt?

zu Frage 1: Das deutsche Programm zur "Neuansiedlung von Schutzsuchenden" (Resettlement) wurde erstmals auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Herbst 2011 zunächst für drei Jahre - beginnend ab 2012 - als Pilotprojekt beschlossen. Im Anschluss an das erfolgreiche Pilotverfahren wurde (ebenfalls nach einem Beschluss der IMK) das Resettlement-Programm ab 2015 fortgesetzt und verstetigt.

Frage 2: Welche Form der Mitbestimmung ist für die Landesregierung im Rahmen der Neuansiedlung von Ausländern im Sinne des § 23 Absatz 4 Satz 1 AufenthG vorgesehen?

¹ Näher zum Sachverhalt

https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2019/regierung-laesst-tausende-fluechtlinge-einfliegen/.

Eingegangen: 27.12.2019 / Ausgegeben: 02.01.2020

zu Frage 2: Nach § 23 Absatz 4 AufenthG ordnet das BMI im Benehmen mit den obersten Landesbehörden gegenüber dem BAMF an, dass eine bestimmte Zahl von Resettlement-Flüchtlingen im Rahmen der Kontingentaufnahme aus bestimmten Erstaufnahmeländern aufgenommen werden soll. Im Rahmen des Benehmens (kein Einvernehmen) unterrichtet das BMI die obersten Landesbehörden über sein geplantes Vorgehen mit der Übersendung eines Entwurfs einer Aufnahmeanordnung, prüft die diesbezüglichen Stellungnahmen der Bundesländer und trifft danach eine abschließende Entscheidung zur geplanten Aufnahme. Eine darüber hinaus gehende Mitbestimmung der Bundesländer ist nicht vorgesehen.

Die Resettlement- Flüchtlinge werden grundsätzlich vom BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. In 2019 beträgt die Verteilungsquote für das Land Brandenburg 3,01802 %.

Frage 3: Wie viele solcher Resettlement-Flüchtlinge wurden bislang seit dem Start des Umsiedlungsprogrammes in Brandenburg angesiedelt? (Bitte für jedes Jahr gesondert aufschlüsseln.)

zu Frage 3:

Kommune / Anzahl von Personen	2010/11	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Personen (gesamt)	9	6	12	10	14	19	8	30	76	184
Stadt Brandenburg			9							9
Stadt Cottbus	6		3							9
Stadt Frankfurt (Oder)	3	6								9
Stadt Potsdam										0
LK Barnim										0
LK Dahme-Spreewald								8	17	25
LK Elbe-Elster					14				13	27
LK Havelland										0
LK Märkisch-Oderland										0
LK Oberhavel						4	8			12
LK Oberspreewald-Lausitz										0
LK Oder-Spree									11	11
LK Ostprignitz- Ruppin				10					4	14
LK Potsdam- Mittelmark								22		22
LK Prignitz									4	4
LK Spree – Neiße						8			13	21
LK Teltow-Fläming									10	10
LK Uckermark						7			4	11

Frage 4: Inwieweit weichen die Zahlen der tatsächlichen Neuansiedlungen solcher Personen in Brandenburg von den mit der Bundesregierung bilateral vereinbarten Zahlen ab?

zu Frage 4: Die Verteilung der über § 23 Absatz 4 AufenthG aufgenommenen Menschen auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel und nicht nach bilateralen Vereinbarungen.

Frage 5: Wo wurden diese Personen in Brandenburg angesiedelt? (Bitte nach Landkreisen je Kalenderjahr ausweisen.)

zu Frage 5: Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 6: Welche Form der Mitbestimmung haben die Kommunen bei der Neuansiedlung von Umsiedlungsmigranten im Rahmen des Programmes der Bundesregierung?

zu Frage 6: Die Bemessungsgrundlage der kommunalen Aufnahmeverpflichtungen nach § 23 Absatz 2 und 4 AufenthG ergibt sich aus der Anlage 1 der Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (LAufnG). Abweichungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn - etwa aufgrund einer Behinderung - qualitativ besondere Plätze oder Versorgungsstrukturen benötigt werden.

Frage 7: Bekommen Resettlement-Flüchtlinge im Fall der Ansiedlung in Brandenburg Wohnraum zur Verfügung gestellt? (Wenn ja, in welcher Form und auf wessen Kosten?)

zu Frage 7: Menschen, die mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG aufgenommen werden, haben bei entsprechenden Bedarf einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Diese umfassen die angemessenen Kosten der Unterkunft. Wenn eine Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich ist, sind sie nach § 9 Absatz 5 LAufnG vorübergehend in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unterzubringen. Im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft soll diese einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Frage 8: Gibt es von der Landesregierung ein spezielles Konzept für die Integration neuangesiedelter Afrikaner in die brandenburgische Gesellschaft und den Arbeitsmarkt im Rahmen des Resettlement-Programmes? (Wenn ja, welche Inhalte hat dieses?)

zu Frage 8: In Brandenburg gibt es keine spezifischen Angebote zur Arbeitsmarktintegration für die in der Frage genannte Zielgruppe. In Abhängigkeit vom jeweiligen Aufenthaltsstatus besteht Zugang zu den Arbeitsförderinstrumenten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bzw. Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Der Zugang zu Landesprogrammen der Arbeitsförderung ist unter Beachtung der jeweiligen spezifischen Förderkonditionen möglich.

Frage 9: Findet durch die brandenburgischen Sicherheitsbehörden eine individuelle Überprüfung der in Brandenburg neuangesiedelten Personen statt? (Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise?)

zu Frage 9: Im Rahmen des Resettlement-Verfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden des Bundes statt. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind;
- oder bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

Bei Antragstellern aus den vom sogenannten Islamischen Staat kontrollierten Gebieten Syriens, des Iraks und Libyens wird eine besonders sorgfältige Prüfung der Bundessicherheitsbehörden durchgeführt, die in der Regel umfangreiche Befragungen miteinschließt.

Frage 10: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass über den Weg der Umsiedlung von Ausländern von Afrika nach Deutschland keine (ehemaligen) Terroristen oder islamistische Gefährder ins Land kommen?

zu Frage 10: Eine weitere Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden der Länder ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Jedoch können im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, einschließlich der durchzuführenden Überprüfungen durch die Bundessicherheitsbehörden, die Länder beteiligt werden. Nach Aufnahme dieser Personen ergibt sich eine Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden des Landes Brandenburg nur bei Feststellung von deviantem, respektive delinquentem Verhalten, da sie dann, wie alle in der Bundesrepublik Deutschland aufhältigen Personen, dem deutschen Rechtssystem unterliegen.

Frage 11: Welche Funktion übernimmt die Staatskanzlei bei der Umsetzung des Umsiedlungsprogrammes der Bundesregierung?

zu Frage 11: Die Staatskanzlei ist mit der Umsetzung der Bundesaufnahmeanordnungen nach § 23 Absatz 4 AufenthG nicht befasst.

Frage 12: Ist der Koordinierungsstelle "Tolerantes Brandenburg/Bündnis für Brandenburg" in diesem Kontext eine Aufgabe zugewiesen? (Wenn ja, welche?)

zu Frage 12: Nein.